

15.02.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4305 vom 14. Januar 2016  
des Abgeordneten Gregor Golland CDU  
Drucksache 16/10802

### **Fahrt mit Sonderrechten durch einen Stau auf der Josef-Kardinal-Frings-Brücke**

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 4305 mit Schreiben vom 15. Februar 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am 12. Januar 2016 drängelte sich zwischen 9.10 und 9.15 Uhr eine Wagenkolonne von Zivilfahrzeugen mit Blaulicht und Martinshorn durch den Stau auf der Josef-Kardinal-Frings-Brücke in Düsseldorf. Vorweg fuhr ein schwarzer 7er BMW, in der Mitte ein silbernes Fahrzeug und zum Schluss eine schwarze Mercedes S-Klasse, Kennzeichen NRW-4-2.

#### **1. Welchen Grund hatte die Fahrt mit Sonderrechten am 12. Januar 2016?**

Die Fahrt fand im Rahmen der ergänzenden polizeilichen Begleitung von Gefangenentransporten der Justiz anlässlich eines Strafverfahrens vor dem 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf statt.

Weitere Angaben unterliegen der Geheimhaltung.

#### **2. Wer saß in den drei Wagen? (Bitte angeben: Name, Funktion, Aufgabe).**

In den Fahrzeugen saßen ausschließlich Polizeivollzugsbeamte des Polizeipräsidiums Köln sowie ein Insasse aus einer Justizvollzugsanstalt.

Weitere Angaben unterliegen der Geheimhaltung.

Datum des Originals: 15.02.2016/Ausgegeben: 18.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

**3. Von wo nach wo waren die Wagen unterwegs?**

Die Fahrzeuge fahren zum OLG Düsseldorf, Außenstelle Kapellweg.  
Weitere Angaben unterliegen der Geheimhaltung.

**4. Wer hat den Einsatz von Blaulicht und Martinshorn angeordnet?**

Die Anordnung der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten erfolgte durch den Polizeiführer.

**5. Inwiefern war die Nutzung von Sonderrechten in diesem Fall angemessen und gerechtfertigt?**

Die ergänzende polizeiliche Begleitung von Gefangenentransporten der Justiz unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten dienen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und fallen unter §§ 35 Abs. 1 und 38 Abs. 1 und 2 StVO.

Das Halten des Gefangenentransportes im stauenden Verkehr bedeutete eine Erhöhung der bereits bestehenden Gefährdungslage für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten.

Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zum Verlassen des Staus und dadurch zur Reduzierung der bestehenden Gefährdungslage war von daher zwingend erforderlich und gerechtfertigt.